

Wählbar ist jeder Bürger nach Vollendung des 35. Lebensjahres.

#### Artikel 102

Der Präsident der Republik leistet bei seinem Amtsantritt in gemeinsamer Sitzung der Volkskammer und der Länderkammer folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, die Verfassung und die Gesetze der Republik wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“

#### Artikel 103

Der Präsident der Republik kann vor Ablauf seiner Wahlzeit durch gemeinsamen Beschluß der Volkskammer und Länderkammer aberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

#### Artikel 104

Der Präsident der Republik verkündet die Gesetze der Republik. Er verpflichtet die Regierungsmitglieder bei ihrem Amtsantritt.

#### Artikel 105

Der Präsident der Republik vertritt die Republik völkerrechtlich.

Er schließt im Namen der Republik Staatsverträge mit auswärtigen Mächten ab und unterzeichnet sie.

Er beglaubigt und empfängt die Botschafter und Gesandten.

#### Artikel 106

Alle Anordnungen und Verfügungen des Präsidenten der Republik bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten oder den zuständigen Minister.

#### Artikel 107

Der Präsident übt für die Republik das Begnadigungsrecht aus, wobei er von einem Ausschuß der Volkskammer beraten wird.

#### Artikel 108

Der Präsident der Republik wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Präsidenten der Volkskammer vertreten. Dauert die Behinderung voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch Gesetz zu regeln.

Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Neuwahl des Präsidenten.

## VI. Republik und Länder

#### Artikel 109

Jedes Land muß eine Verfassung haben, die mit den Grundsätzen dieser Verfassung übereinstimmt mit der Maßgabe, daß der Landtag die höchste und alleinige Volksvertretung bildet.

Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen wahlberechtigten Bürgern nach den im Wahlgesetz für die Republik niedergelegten Grundsätzen des Vernalimwahlrechts gewählt werden.

#### Artikel 110

Die Änderung des Gebiets von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb der Republik erfolgt durch verfassungsänderndes Gesetz der Republik.

Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Gesetzes.

Ein einfaches Gesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder die Neubildung aber durch den Willen der Bevölkerung gefordert wird und ein überwiegendes Interesse der Republik an Gebietsänderung oder Neubildung besteht. Der Wille der Bevölkerung ist durch Abstimmung festzustellen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

#### Artikel 111

Die Republik kann auf allen Sachgebieten einheitliche Gesetze erlassen. Sie soll sich jedoch bei ihrer Gesetzgebung auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken, soweit hierdurch dem Bedürfnis einheitlicher Regelung Genüge geschieht.

Soweit die Republik von ihrem Recht zur Gesetzgebung keinen Gebrauch macht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung.

#### Artikel 112

Die Republik behält sich das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung vor über:

die auswärtigen Beziehungen,  
den Außenhandel,  
das Zollwesen,

sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs,  
die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung, die Auslieferung und das Paß- und Fremdenrecht,  
das Personenstandsrecht,

das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren,  
das Wirtschafts- und Arbeitsrecht,  
den Verkehr,  
das Post-, Fernsprech-, Fernmelde- und Rundfunkwesen,  
das Währungs- und Münzwesen, Maß-, Gewichts- und Eichwesen,  
die Sozialversicherung,  
die Kriegsschäden- und Besatzungskosten und die Wiedergutmachungsleistungen.

#### Artikel 113

Bei der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Finanz- und Steuerwesens muß die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Länder, der Kreise und Gemeinden gewährleistet sein.

#### Artikel 114

Gesamtdeutsches Recht geht dem Recht der Länder vor.

#### Artikel 115

Die Gesetze der Republik werden grundsätzlich durch die Organe der Länder ausgeführt, soweit nicht in dieser Verfassung oder in den Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

Soweit ein Bedürfnis dazu besteht, errichtet die Republik durch Gesetz eigene Verwaltungen.

#### Artikel 116

Die Regierung der Republik übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen der Republik das Recht der Gesetzgebung zusteht.

Soweit die Gesetze der Republik nicht von den Verwaltungen der Republik ausgeführt werden, kann die Regierung der Republik allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung dieser Gesetze und Anweisungen zu den ausführenden Verwaltungen Beauftragte zu entsenden. Für die Rechte dieser Beauftragten gilt Artikel 65 entsprechend.

Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Republik Mängel, die bei der Ausführung der Gesetze der Republik hervorgetreten sind, zu beseitigen.

Hieraus entstehende Streitigkeiten werden in dem unter Artikel 66 Abs. 5 vorgeschriebenen Verfahren geprüft und entschieden.

## VH. Die Verwaltung der Republik

#### Artikel 117

Die Pflege der auswärtigen Beziehungen ist ausschließlich Sache der Republik.

In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmung der Volkskammer.

Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderungen der Grenzen der Republik werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch die Republik abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes der Republik erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

#### Artikel 118

Deutschland bildet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.

Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem deutschen Zollgebiete angeschlossen werden. Aus dem deutschen Zollgebiet können durch Gesetz Teile ausgeschlossen werden.

Alle Waren, die sich im freien Verkehr im deutschen Zollgebiet befinden, dürfen innerhalb des Zollgebietes über die Grenzen der deutschen Länder und Gemeinden frei ein- und durchgeführt werden.

#### Artikel 119

Die Zölle und die durch Gesetz der Republik geregelten Steuern werden durch die Republik verwaltet.

Die Abgabenhöhe steht grundsätzlich der Republik zu.

Die Republik soll Abgaben nur insoweit erheben, als es zur Deckung ihres eigenen Bedarfs erforderlich ist.

Die Republik errichtet eine eigene Abgabenverwaltung. Dabei sind Einrichtungen vorzusehen, die den Ländern die Wahrung besonderer Landesinteressen auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.

Soweit es die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Abgabengesetze der Republik erfordert, trifft die Republik durch Gesetz Vorschriften über die Einrichtung der Abgabenverwaltung der Länder, die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Abgabengesetze der Republik betrauten Behörden, die Abrechnung mit den Ländern, die Vergütung der Verwaltungskosten bei Ausführung der Abgabengesetze der Republik.

#### Artikel 120

Abgaben und Steuern dürfen nur auf Grund gesetzlicher Regelung erhoben werden.